

# TURN-UND SPORTVEREIN 1864 MENGERSGEREUTH-HÄMMERN e.V.

V e r e i n s s a t z u n g / ab Aug. 2013

## A ) Allgemeines

### § 1 / Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen :  
„ Turn- und Sportverein 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V. “  
Er hat seinen Sitz in Mengersgereuth-Hämmern (Ortsteil)  
der Gemeinde 96529 Frankenblick.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts 96515 Sonneberg  
mit der **Nr.: 340125** eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in mehreren Fachverbänden, deren Sportarten im Verein  
betrieben werden, und anerkennt deren Satzungen sowie Ordnungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 / Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie die Förderung  
sportlicher Talente.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet  
werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder  
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 / Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### **§ 4 / Abteilungen**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampf- bzw. Spielbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Mitgliederversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können in ihrem Verantwortungsbereich eigene Ordnungen beschließen. Diese müssen in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins sowie des Fachverbandes stehen. Die Ordnungen müssen zur Wirksamkeit dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **B ) Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 / Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus :

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift/en der/des gesetzlichen Vertreter/s. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr

vollendet hat und dem Verein angehören möchte, ohne im Verein sportlich aktiv zu sein. Es gelten die gleichen Aufnahmeeregeln wie bei ordentlichen Mitgliedern.

## **§ 6 / Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem **Monat** zum **30.06.** bzw. zum **31.12.**, eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Unabhängig vom Termin einer Kündigung zur Mitgliedschaft, ist der Jahresbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr an den Verein zu entrichten.  
Bei Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Ort, kann bei Antragstellung die Beitragszahlung ab Datum des Umzugs erlassen werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - c) bei grobem unsportlichem Verhalten oder,
  - d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.  
Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied nach einer Zahlungserinnerung sowie einer schriftlichen Mahnung per eingeschriebenem Brief die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied zu informieren, dass nach Zugang der Mahnung eine Frist von vierzehn Tagen einzuhalten ist.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 / Die Rechte und Pflichten bei Mitgliedschaft**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen sowie Beschlüssen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, diese sind eine Bringschuld. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.
4. Beginn der Beitragszahlung ist der Eintrittsmonat und gilt für das laufende Geschäftsjahr. Ein Antrag zur Beitragsänderung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form für eine Beschlussfassung vorzulegen. In sozialen Härtefällen von Mitgliedern kann nach deren Antragstellung durch die Abteilungsleitung bzw. dem Vorstand ein Beitragsnachlass durch Beschlussfassung gewährt werden.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind von der Beitragspflicht befreit.

## C ) Vereinsorgane

### **§ 8 / Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 / Vorstand**

#### 1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- dem Sportwart

#### 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Ehrenvorsitzenden ( wenn vorh.)
- dem Frauenwart
- dem Seniorenwart
- den Beisitzern ( max. 3)
- den Abteilungsleitern
- dem Schriftführer

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- **Vorsitzender,**
- **Stellvertretender Vorsitzender,**
- **Schatzmeister.**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend des Vereins und die Abteilungsleiter von ihren Mitgliederversammlungen in den Abteilungen gewählt. Beide, Jugendwart sowie Abteilungsleiter, werden als Mitglied in den erweiterten Vorstand berufen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
7. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
8. Verschiedene Ämter im Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### **§ 10 / Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

#### **§ 11 / Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

##### **Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:**

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes, Berufung des Jugendleiters u. Bestätigung der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## **§ 12 / Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.

Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. (Weitere Informationsmöglichkeiten können durch Schaukasten und Pressemitteilungen ergänzt werden) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

## **§ 13 / Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 14 / Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 / Vereinsjugend**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **D ) Ehrungen**

### **§ 16 / Auszeichnungen, Ehrungen Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungen, des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung für eine Auszeichnungsform in der Sportorganisation sowie auf gesellschaftlicher Ebene vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzender können nur in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzender genießen die Rechte der Mitglieder.
2. Nach der Amtszeit von mindestens einer Legislaturperiode, kann der 1. Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende kann mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender entsteht mit Ernennung im Sinne von § 12 und ist unbefristet.

## **E ) Sonstige Beschlüsse / Ordnungen**

### **§ 17 / Aufwendungsersatz**

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt – und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pauschal- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge / Aufwendungen.
3. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

### **§ 18 / Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren 2 Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 19 / Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand mehrere Ordnungen erlassen: (z.B.: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Sportstättennutzungsordnung usw. Diese Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen.

### **§ 20 / Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. dem Stellv. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter sowie dem zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

## **F ) Schlussbestimmungen**

### **§ 21 / Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren finanzieller Gewinn sowie die Sportausstattung dem Verein zu.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf ausschließlich der Punkt - Vereinsauflösung - stehen.
3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankenblick und ist unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

### **5. § 22 / Sprachform**

1. Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Es wird die männliche Sprachform verwendet. Alle in männlicher Sprachform getroffenen Begriffe gelten gleichermaßen auch in weiblicher Sprachform.

### **§ 23 / Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **28. Juni 2013** beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mengersgereuth-Hämmern, 28. Juni 2013

Vorsitzender :           Werner Seeler  
Stellv. Vorsitzender :   Hartmut Franz  
Schatzmeister :         Ina Langhammer